

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiterin
Dr.ⁱⁿ Elisabeth Strasser

Berichterstatter:in

Dr. in Rosoff

GZ: ABI-012651/2018/0005

ABI-002631/2003/0324

Graz, 30.3.2023

Betreff: Rechtsbereinigung bzw. Anpassung von Richtlinien

Die Schaffung von Transparenz fördert das Vertrauen in die Verwaltung und in die Politik. Die Transparenz von städtischen Rechtsvorschriften leistet dazu einen wesentlichen Beitrag.

Die Landeshauptstadt Graz veröffentlicht daher die geltenden städtischen Verordnungen und Richtlinien sowie deren Änderungen nach Maßgabe eines Präsidialerlasses im Amtsblatt der Stadt Graz, im RIS – Rechtsinformationssystem des Bundes sowie im Internet unter www.graz.at/verordnungen.

Mit der Transparenz der städtischen Vorschriften werden folgende Wirkungsziele verfolgt:

1. Vorschriften richten sich an die Bevölkerung. Diese muss auf einfachem Weg feststellen können, was geltendes Recht ist. Mit der Transparenzinitiative der Stadt Graz werden Entscheidungsgrundlagen besser nachvollziehbar.
2. Politik und Verwaltung müssen einen Überblick darüber behalten, was geltendes Recht ist. Eine digitale und strukturierte Übersicht zum Gemeinderecht ist dafür eine Voraussetzung.
3. Transparenz ist die Grundlage dafür, um auch über Rechtsbereinigung nachzudenken bzw. eine solche anzustoßen. Aufgabenkritik und Deregulierung gehen oftmals Hand in Hand. Transparenz bietet dafür eine Grundlage.

Eine Durchsicht des Rechtsbestandes hat ergeben, dass in der Abteilung für Bildung und Integration in zwei Fällen redaktionelle Anpassungen notwendig sind, zum einen hinsichtlich der Richtlinie des Gemeinderates vom 7.7.2022 betreffend die **Beitragsförderung für städtische und private Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen** (Regelung Ferienzeiten), zum anderen hinsichtlich der Richtlinie des Gemeinderates vom 8.7.2021 betreffend die **Trägerförderung für städtische und private Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen** (Einheitliches Tarifsysteem- Vertrag neu sowie aktuelle Förderbeiträge).

Der Ausschuss für Bildung, Sport, Jugend und Familie stellt daher gemäß § 45 Abs. 2 Z 14 und Z 25 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 idF LGBl. Nr. 118/2021 den

ANTRAG,

der Gemeinderat wolle beschließen:

Bei den genannten beiden Richtlinien erfolgt eine Rechtsbereinigung bzw. Anpassung zur Beschlussfassung. Die geänderte Fassung ergibt sich aus dem Anhang, der einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses bildet:

1. Die Richtlinie des Gemeinderates vom 7.7.2022, GZ: ABI-012651/2018/0004, betreffend die Beitragsförderung für städtische und private Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen, geltende Fassung verlautbart im Amtsblatt der Stadt Graz Nr. 09/2022.
2. Richtlinie des Gemeinderates vom 8.7.2021, GZ: ABI-002631/2003/0303, betreffend die Trägerförderung für städtische und private Kinderbetreuungseinrichtungen (Einheitliches Tarifsysteem).

Die Bearbeiterin:
Dr.ⁱⁿ Elisabeth Strasser
elektronisch unterschrieben

Der Abteilungsleiter:
DI Günter Fürntratt
elektronisch unterschrieben

Der Stadtsenatsreferent:
Kurt Hohensinner, MBA
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig/~~mehrheitlich~~/mit _____ Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Sport, Jugend und Familie am 28.3.2023

Der/Die Schriftführer:in


Oliver Blümel


Der/Die Vorsitzende


[Signature]

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von Gemeinderät:innen		
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>30.3.23</u>		Der/Die Schriftführer:in <i>[Signature]</i>	

	Signiert von	Strasser Elisabeth
	Zertifikat	CN=Strasser Elisabeth,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-02-22T08:35:51+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Fürntratt Günter
	Zertifikat	CN=Fürntratt Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-02-27T09:03:21+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Hohensinner Kurt
	Zertifikat	CN=Hohensinner Kurt,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-03-01T12:47:21+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Anhang zum Bericht an den Gemeinderat

GZ: ABI-012651/2018/0005
ABI-002631/2003/0324

RICHTLINIE

der Landeshauptstadt Graz

GZ: ABI-012651/2018/0005

Richtlinie Tarife Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen 2022/2023

Die Richtlinie des Gemeinderates vom 7.7.2022, GZ.: ABI-012651/2018/0004, betreffend die Beitragsförderung für städtische und private Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Tarife Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen 2022/2023), wird wie folgt geändert:

Auf Grund § 45 Abs. 2 Z 14 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF LGBl. Nr. 118/2021 wird beschlossen:

Punkt IV. C) Ferienzeiten lautet:

*„Für städtische **Kinderkrippen und Horte**: Während der den dienstrechtlichen Vorschriften entsprechenden gesetzlichen Ferienzeit ist kein Beitrag zu entrichten. Fallen in einen Monat auch gesetzliche Ferienzeiten, so wird der monatliche Beitrag anteilsgemäß gekürzt, wobei ein Monat als 4 Wochen zu gelten hat. Dies gilt insbesondere für die Weihnachts- bzw. Osterferien, wobei für erstere 2 Wochen, für letzterer eine Woche berechnet werden, nicht jedoch für kürzere Ferienzeiträume (insbesondere Pfingsten). Im Falle der Inanspruchnahme von Ausweicheinrichtungen während der gesetzlichen Ferienzeit erfolgt die Verrechnung wöchentlich, wobei für die Weihnachtsferien jedenfalls 2 Wochen zu bezahlen sind. **Für städtische Kindergärten gilt diese Regelung nur für den Essensbeitrag.**“*

RICHTLINIE

der Landeshauptstadt Graz

GZ: ABI-002631/2003/0324

Richtlinie Trägerförderung Kinderkrippen/Kindergärten/Horte

Richtlinie des Gemeinderates betreffend die Trägerförderung für städtische und private Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Einheitliches Tarifsysteem):

Auf Grund § 45 Abs. 2 Z 25 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF LGBl. Nr. 118/2021 wird beschlossen:

§ 1 Fördergegenstand

Die Stadt Graz gewährt Trägern, die am einheitlichen Tarifsysteem für städtische Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) teilnehmen, eine Trägerförderung nach Maßgabe dieser Richtlinie. Dadurch soll den betroffenen Eltern/Erziehungsberechtigten und Kindern die Freiheit bei der Auswahl der Einrichtungen gesichert werden.

§ 2 Teilnahme am Tarifsysteem

Zur Teilnahme am Tarifsysteem ist der Abschluss des Vertrags Städtisches Tarifsysteem-Tarifgleichstellung zwischen der Stadt Graz und dem jeweiligen Träger (Betreiber) in der vom Gemeinderat am 16.02.2023, GZ.: ABI-012651/2018/0004, beschlossenen Fassung voraus.

§ 3 Förderungsvoraussetzungen

3.1. Aufgabenbereich

Der Betreiber übernimmt in der – in Anlage A der Kooperationsvereinbarung genannten - Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung die Verpflichtung, diese ordnungsgemäß zu führen und zu betreiben. Die Führung und der Betrieb der Einrichtung erfolgen dabei auf Basis der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019 – StKBBG 2019, LGBl. Nr. 95/2019 in der geltenden Fassung, und umfassen insbesondere auch die Durchführung aller administrativen Tätigkeiten, die damit im Zusammenhang stehen.

Dabei besteht zwischen den Vertragspartnern ausdrückliches Einvernehmen, dass alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Tätigkeiten auf Basis der jeweils aktuell gültigen Organbeschlüsse der Stadt Graz erfolgen und eine entsprechend aufrechte Betriebsbewilligung für die Auszahlung der Förderungen als Voraussetzung gilt.

3.2. Personal

Für die Führung und den Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist der Betreiber zur Einstellung von ausgebildetem Fach- und Hilfspersonal entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

Als Dienstgeber des Personals hat der Betreiber alle Dienstgeberpflichtungen zu erfüllen. Dabei wird einvernehmlich davon ausgegangen, dass die für das Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geltenden gehalts- und arbeitsrechtlichen Mindeststandards eingehalten werden. Die Verantwortung und Haftung für die Auswahl und die Führung des Personals liegen beim Betreiber, wobei eine ausgewogene Verteilung der DienstnehmerInnen auf einzelne Altersgruppen anzustreben ist. Die Stadt Graz übernimmt keinerlei Haftung für Schadenersatzansprüche, die von Dritten an das Personal des Betreibers oder den Betreiber selbst gerichtet werden.

3.3. Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Der Betreiber ist verpflichtet, die Einrichtung entsprechend der genehmigten Betriebsform und den gesetzlich genehmigten Öffnungszeiten gemäß § 13 StKBBG 2019 zu führen. Alle Betreiber gemeinsam ermöglichen durch die unterschiedlichen Organisations- und Betreuungsformen jeweils bedarfsgerechte Angebote für jedes Kind.

Während der gesetzlichen Ferienzeiten (insbesondere der Sommerferien) richtet sich die Öffnung der Einrichtungen nach dem Ergebnis der vorangegangenen Bedarfserhebung unter den Eltern/Erziehungsberechtigten, die durch den Betreiber durchgeführt wird.

3.4. Betriebsformänderungen

Für Betriebsformänderungen von bereits im Tarifsysteem aufgenommenen Einrichtungen ist für eine Förderanpassung die Zustimmung durch die Stadt Graz mittels Organbeschluss zwingend erforderlich und nur jeweils mit Beginn eines Kinderbetreuungsjahres (1.9. des Jahres) möglich.

3.5. Aufnahmekriterien

Im Einklang mit den jeweils gültigen behördlichen Bewilligungen erfolgt vorrangig die Aufnahme von Kindern mit dem Hauptwohnsitz Graz (= Grazer Kinder) bzw. auch von nicht in Graz wohnhaften Kindern, deren Erziehungsberechtigte MitarbeiterInnen der in der Anlage A genannten Betreiber sind (= Mitarbeiterkinder). Kinder ohne Hauptwohnsitz Graz (= auswärtige Kinder) können nur dann aufgenommen werden, wenn keine Grazer Kinder und Mitarbeiterkinder auf der Warteliste der Abteilung für Bildung und Integration aufscheinen (siehe dazu Punkt 6.2 und 6.3 der Kooperationsvereinbarung).

3.6. Zusammenarbeit mit der Abteilung für Bildung und Integration

Führung und Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfolgen generell in Abstimmung mit der Abteilung für Bildung und Integration. Dies betrifft insbesondere die Aufnahme von Kindern. Von den Betreibern wird einmal jährlich auf Basis eines einheitlich gestalteten Fragebogens eine KlientInnenbefragung durchgeführt. Diese ist durch den Betreiber zu dokumentieren und der Abteilung für Bildung und Integration zu übermitteln.

3.7. Behördliche Bewilligungen

Der Betreiber ist verpflichtet, bei Führung und Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für die Einhaltung aller einschlägigen Rechtsvorschriften zu sorgen und insbesondere sämtliche allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen.

3.8. Kostenbeiträge

Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (einschließlich allfälliger Mahlzeiten) werden vom Betreiber Beiträge eingehoben. Für Grazer Kinder ist die Beitragsregelung der städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung inklusive der darin enthaltenen Sozialstaffelung der Stadt Graz für Krippen und Horte anzuwenden. Für Mitarbeiterkinder gilt im Kindergarten die Sozialstaffel des Landes, in der Kinderkrippe, Hort, AEW und Kinderhaus ist der Vollpreis zu bezahlen. Die Bestimmungen der städtischen Beitragsregelung, wonach bei Fernbleiben während der Ferienzeit oder wegen Erkrankung kein bzw. nur ein anteiliger Beitrag zu entrichten ist, kommen nicht zur Anwendung. Für auswärtige Kinder gilt bezüglich der Beitragsregelung überdies die Einschränkung, dass die darin vorgesehene Sozialstaffelung der Stadt Graz nicht anzuwenden und daher der jeweilige Höchstbeitrag zu entrichten ist.

3.9. Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit

Der Betreiber ist verpflichtet, bei Führung und Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten sowie vollständige und nachvollziehbare Aufzeichnungen und Bücher - sofern keine gesonderten Rechtsvorschriften zur Anwendung kommen - nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung im Sinne des Unternehmensgesetzbuches -UGB zu führen.

3.10. Öffentlichkeitsarbeit

Alle Aussendungen, sowohl in Papierform als auch durch elektronische Medien, die Informationen über das städtische Tarifsysteem beinhalten (Homepage, Newsletter etc.), haben in Abstimmung mit der Abteilung für Bildung und Integration zu erfolgen und das Abteilungslogo (Logo der Stadt Graz) zu tragen.

Der Betreiber übernimmt in der – in Anlage A der Kooperationsvereinbarung genannten - Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung die Verpflichtung, diese ordnungsgemäß zu führen und zu betreiben. Die Führung und der Betrieb der Einrichtung erfolgen dabei auf Basis der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Stmk. Kinderbildungs- und –

betreuungsgesetzes 2019 – StKBBG 2019, LGBl. Nr. 95/2019 in der geltenden Fassung. Die Förderung besteht in einer Subjektförderung und einer Betriebsförderung.

§ 4 Gegenstand der Förderung

Grundlagen für die gegenständlichen Förderungen sind die jeweils gültigen bezugnehmenden Gemeinderatsbeschlüsse, insbesondere jene vom 29.11.2001 und 11.4.2002, GZ: A6-KI- 181/1977-45, vom 5.11.2002, GZ: A6-KI-181/1977-48, vom 16.3.2004, GZ: A6-002270/2003-0005, vom 15.2.2005, GZ: A6-002270/2003-0008, vom 15.2.2007, GZ: A6-002270/2003-0016 sowie vom 15.3.2018, GZ: ABI-012651/2018/0001.

Liegt die Anzahl der betreuten Kinder einer Gruppe durchgehend 4 Monate lang unter 50 Prozent der vom Land Steiermark bewilligten Kinderhöchstzahl, behält sich die Stadt Graz - gemäß der Fördervoraussetzung, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu führen - vor, bei diesen Gruppen die Förderungen (Subjekt- und Betriebsförderung) mit Abschluss des jeweiligen Betreuungsjahres (§ 10 StKBBG) zu beenden.

Die in diesem Abschnitt geregelten Förderungen kommen sowohl für Jahresbetriebe als auch Ganzjahresbetriebe im Sinne des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 über die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in der Steiermark (StKBBG 2019) idgF zur Anwendung, wobei Zeiten gemäß § 11 StKBBG 2019 bei der Berechnung der Förderbeträge außer Betracht zu bleiben haben.

4.1. Subjektförderung

Die Subjektförderung ist der Differenzbetrag zwischen dem im jeweils gültigen Gemeinderatsbeschluss festgelegten Elternhöchstbeitrag für die entsprechende durch einen Organbeschluss in das städtische Tarifsysteem aufgenommene Kinderbetreuungsform und dem auf Grund der konkreten Einstufung tatsächlich pro Kind und Monat zu bezahlenden Betrag. Entsprechend Punkt II.8 dieses Vertrages wird für auswärtige Kinder und Mitarbeiterkinder keine Subjektförderung ausbezahlt.

Die Subjektförderungen für Grazer Kinder werden für die Monate September und Oktober bis 1.12., für die Monate November, Dezember und Jänner bis 1.3., für die Monate Februar, März und April bis 1.6., und für die Monate Mai, Juni, Juli und August bis 1.10. des jeweiligen Jahres ausbezahlt. Ein eventueller Ausgleich von Über- und Unterzahlungen wird jeweils mit der nächsten Auszahlung berücksichtigt. Der Förderbetrag berechnet sich auf Basis der vom Betreiber übermittelten aktuellen Kinderliste, die neben der Kinderanzahl die tatsächlich zu entrichtenden Elternbeiträge enthält. Im Krippenbereich werden Kinder von 0 – 2 Jahren mit dem Faktor 1,5 bewertet. Für diese Kinder wird jeweils ein halber Elternhöchstbeitrag, unter Berücksichtigung der maximal genehmigten Kinderanzahl, zusätzlich berechnet.

4.2. Betriebsförderung

Dieser Zuschuss dient zur Deckung von Unkosten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und berechnet sich ausgehend von den Normkosten der jeweiligen Betreuungsform abzüglich der Personalförderung des Landes und der Elternhöchstbeiträge (= Restbetrag). Weitere Erträge werden in der Form pauschal insofern berücksichtigt, als dass der verbleibende Restbetrag um 10 Prozent

(Restbetrag geteilt durch 11) reduziert wird. Der Zuschuss wird pro Gruppe und Monat ausgezahlt und ist mit der vom Land Steiermark bewilligten Kinderhöchstzahl begrenzt.

4.3. Berechnung der Förderbeträge auf Normkosten

Bei der Berechnung der Förderbeträge wird auf Normkosten (Personal-, Sach-, Verpflegungs-, Standort- und Verwaltungskosten) und -erträge, bezogen auf eine Kinderbetreuungsgruppe (der jeweiligen Betreuungsart) und auf vier unterschiedliche Gruppengrößen, abgestellt:

- (1) Gruppengröße = 100 % der Kinderhöchstzahl
- (2) Gruppengröße = 90 % der Kinderhöchstzahl (auf ganze Zahl abgerundet)
- (3) Gruppengröße = 75 % der Kinderhöchstzahl (auf ganze Zahl abgerundet)
- (4) Gruppengröße = 50 % der Kinderhöchstzahl (auf ganze Zahl abgerundet)

4.3. Berechnung der Förderbeträge abweichend von Normkosten

Abhängig von der Gruppengröße kommt ein gestaffelter Förderbetrag zur Anwendung

- (1) Förderbetrag (100 %): die Anzahl der betreuten Kinder ist größer als die 2. Gruppengröße
- (2) Förderbetrag (90 %): die Anzahl der betreuten Kinder ist gleich oder geringer als die 2. Gruppengröße, aber höher als die 3. Gruppengröße
- (3) Förderbetrag (75 %): die Anzahl der betreuten Kinder ist gleich oder geringer als die 3. Gruppengröße, aber höher als die 4. Gruppengröße
- (4) Förderbetrag (50 %): die Anzahl der betreuten Kinder ist gleich oder geringer als die 4. Gruppengröße

Sollten in einem Monat weniger als die festgelegte Höchstzahl der Kinder die Einrichtung besuchen, so wird für die Ermittlung des Förderbetrages die Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder laut übermittelter Kinderliste um ein Kind, maximal jedoch auf die genehmigte Kinderhöchstzahl erhöht, wobei im Krippenbereich die Gesamtanzahl der Kinder auf eine ganze Zahl aufgerundet wird (z.B. 11,5 = 12). Bei Jahresbetrieben wird zur Ermittlung der Betriebsförderung für die Monate Juli und August die Juni-Kinderliste des jeweiligen Betreuungsjahres als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Die Basis für die Normkosten und -erträge bildet das in den Arbeitsgruppen erarbeitete Normkostenmodell entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 08.07.2021, sowie den oben zitierten Gemeinderatsbeschlüssen in der jeweils gültigen Fassung.

Die Abteilung für Bildung und Integration wird vom Gemeinderat ermächtigt, pro Betreuungsjahr eine Valorisierung durchzuführen. Die Valorisierung der im Normkostenmodell ausgewiesenen Sach-, Verpflegungs-, Standort- und Verwaltungskosten erfolgt für jedes Betreuungsjahr auf Basis des Verbraucherpreisindex 2020 (bzw. eines entsprechenden Nachfolgeindex), wobei als Basis die durchschnittliche Jahresveränderungsrate des vorangegangenen Jahres herangezogen wird.

Die Valorisierung der Personalkosten erfolgt auf Basis Mindestlohntarif in privaten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen. Für das gesamte Betreuungsjahr kommt der jeweils zu Beginn dieses Jahres gültige Tarif zur Anwendung.

Die Betriebsförderungen (Monatsbeträge) werden durch die Stadt Graz als Unkostenzuschuss jeweils am 5. des Monats angewiesen und berechnen sich auf Basis der vom Betreiber übermittelten aktuellen Kinderlisten.

§ 5 Nachweis und Kontrolle

5.1. Kinderliste

Der Betreiber ist verpflichtet, monatlich eine Liste, aus der sich die Anzahl der Kinder, deren konkrete beitragsmäßige Einstufung und die sich daraus ergebende Differenz zum jeweils gültigen Elternhöchstbeitrag ergibt, bis spätestens zum 5. des Folgemonats der Abteilung für Bildung und Integration zu übermitteln. Diese Termine sind verbindlich, da andernfalls eine termingerechte Auszahlung der Beträge nicht mehr garantiert werden kann.

Für diese Meldungen sind die einheitlich festgelegten Web-Formulare in der von der Stadt Graz bereitgestellten Web-Lösung bzw. die von der Abteilung für Bildung und Integration ausgeschickten Formulare (in Form einer Excel-Datei) zu verwenden.

5.2. Einschau- und Überprüfungsrecht

Die Stadt Graz bzw. ein von ihr beauftragter Prüfer (z.B. Stadtrechnungshof, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) sind berechtigt, die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Fördermittel jederzeit – auch vor Ort – zu überprüfen und in alle damit im Zusammenhang stehenden Abrechnungen, Unterlagen, Aufzeichnungen und Bücher des Betreibers einzusehen sowie alle Nachweise und Auskünfte diesen Vertrag betreffend vom Betreiber zu verlangen.

5.3. Datenschutzrechtliche Einwilligung

Der Betreiber ist verpflichtet, die Kinderliste regelmäßig an die Stadt Graz zu übermitteln. Zu diesem Zweck ist der Betreiber verpflichtet, von den Eltern/Erziehungsberechtigten dafür jeweils eine ausreichende datenschutzrechtliche Einwilligung gemäß Artikel 7 Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO einzuholen. Die Einwilligung hat sich auf die in der DVR-Meldung 0051853/260 betreffend das „Zentrale Vormerksystem, Evidenz und Abrechnung für Städtische und Private Kinderkrippen und Kindergärten“ genannten Datenkategorien zu beziehen. Der Betreiber muss die Stadt Graz ermächtigen, die in der DVR-Meldung 005853/417 genannten Datenkategorien zu verarbeiten.

§ 6 Inkrafttreten und Kündigung, Vertragsauflösung, Schlussabrechnung

6.1. Inkrafttreten und Kündigung, Vertragsauflösung

Dieser Vertrag tritt mit 1.9.2022 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsteile haben die Möglichkeit, diese Vereinbarung jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist, jeweils zum Ende eines Betreuungsjahres, zu kündigen. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief an die Adresse des Vertragspartners zu erfolgen. Im beiderseitigen Einvernehmen ist eine sofortige Vertragsauflösung jederzeit möglich. Bei wiederholter Verletzung

wesentlicher Bestimmungen durch einen Vertragspartner kann der Vertrag vom verletzten Vertragsteil sofort aufgelöst werden.

6.2. Schlussabrechnung

Im Falle der Beendigung dieses Vertrages, aus welchen Gründen auch immer, ist binnen 3 Monaten für das letzte Betriebsjahr ein Nachweis darüber vorzulegen, dass alle vereinbarten Leistungen seitens des Betreibers erbracht wurden. Sich daraus allenfalls ergebenden Zahlungen sind binnen 6 Wochen ab Vorlage dieser Schlussabrechnung vorzunehmen. Etwaige Rückforderungen von Förderungen infolge von Kontrollen gem. Punkt IV.2, die sich auf die Vorjahre beziehen, sind dadurch nicht betroffen. Bei Vertragsaufhebung sind von der Stadt Graz geleistete Mittel ohne erfolgte Gegenleistung binnen 6 Wochen nach Bekanntgabe vom Betreiber an die Stadt Graz rück zu überweisen.

§ 7 Änderungen, Ergänzungen und Ausfertigungen

Änderungen und Ergänzungen zum Vertrag zwischen der Stadt Graz und dem Träger (Betreiber) bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausdrücklich der Schriftform. Der Vertrag muss in einer Ausfertigung errichtet werden, die die Stadt Graz erhält. Eine Kopie davon ergeht an den jeweiligen Betreiber.

Betriebsförderungen 2022/2023 je Gruppe/Monat

Art der Einrichtung	Gruppe	Halbttag	Ganzttag	Erweiterter Ganzttag
Kindergarten	Erstgruppe	2.547,35	4.995,14	4.646,75
	weitere Gruppe	4.071,32	6.622,63	6.655,01
Kinderkrippen	Erstgruppe	4.883,65	8.054,22	9.374,80
	weitere Gruppe	6.335,06	9.604,23	11.286,41
Alterserweiterte Gruppen	Erstgruppe	2.924,72	5.478,08	5.604,02
	weitere Gruppe	4.448,69	7.105,57	7.612,28
Kinderhäuser	Erstgruppe		8.812,36	
	weitere Gruppe		11.979,02	
Horte	Erstgruppe		3.499,53	
	weitere Gruppe		5.049,54	

Gestaffelte Förderbeträge 2022/2023 abhängig von der Gruppengröße:

Kindergarten	Erstgruppe				weitere Gruppe			
	25 - 23	22 - 19	18 - 13	12 - 0	25 - 23	22 - 19	18 - 13	12 - 0
Gruppengröße in % von Höchstzahl	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
Halbttag	2.547,35	2.292,61	1.910,51	1.273,67	4.071,32	3.664,19	3.053,49	2.035,66
Ganzttag	4.995,14	4.495,63	3.746,36	2.497,57	6.622,63	5.960,37	4.966,98	3.311,32
erweitert Ganzttag	4.646,75	4.182,07	3.485,06	2.323,37	6.655,01	5.989,51	4.991,26	3.327,51

Kinderkrippe	Erstgruppe				weitere Gruppe			
	14 - 13	12 - 11	10 - 8	7 - 0	14 - 13	12 - 11	10 - 8	7 - 0
Gruppengröße in % von Höchstzahl	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
Halbttag	4.883,65	4.395,29	3.662,74	2.441,83	6.335,06	5.701,56	4.751,30	3.167,53
Ganzttag	8.054,22	7.248,80	6.040,67	4.027,11	9.604,23	8.643,81	7.203,17	4.802,12
erweitert Ganzttag	9.374,80	8.437,32	7.031,10	4.687,40	11.286,41	10.157,77	8.464,81	5.643,21

alterserw. Gruppen	Erstgruppe				weitere Gruppe			
	20 - 19	18 - 16	15 - 11	10 - 0	20 - 19	18 - 16	15 - 11	10 - 0
Gruppengröße in % von Höchstzahl	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
Halbttag	2.924,72	2.632,25	2.193,54	1.462,36	4.448,69	4.003,83	3.336,52	2.224,35
Ganzttag	5.478,08	4.930,27	4.108,56	2.739,04	7.105,57	6.395,01	5.329,18	3.552,79
erweitert Ganzttag	5.604,02	5.043,62	4.203,01	2.802,01	7.612,28	6.851,05	5.709,21	3.806,14

Kinderhäuser	Erstgruppe				weitere Gruppe			
	30 - 28	27 - 23	22 - 16	15 - 0	30 - 28	27 - 23	22 - 16	15 - 0
Gruppengröße in % von Höchstzahl	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
Ganzttag	8.812,36	7.931,13	6.609,27	4.406,18	11.979,02	10.781,12	8.984,26	5.989,51

Hort	Erstgruppe				weitere Gruppe			
	20 - 19	18 - 16	15 - 11	10 - 0	20 - 19	18 - 16	15 - 11	10 - 0
Gruppengröße in % von Höchstzahl	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
Ganzttag	3.499,53	3.149,58	2.624,65	1.749,76	5.049,54	4.544,59	3.787,15	2.524,77

Betriebsförderungen 2022/2023 je Gruppe/Monat ohne Mietkosten

Art der Einrichtung	Gruppe	<u>Halbttag</u>	Ganzttag	Erweiterter Ganzttag
Kindergarten	Erstgruppe	1.096,44	3.544,23	3.195,84
	weitere Gruppe	2.620,41	5.171,72	5.204,10
Kinderkrippen	Erstgruppe	3.674,56	6.845,13	8.165,71
	weitere Gruppe	5.125,97	8.395,14	10.077,32
Alterserweiterte Gruppen	Erstgruppe	1.473,81	4.027,17	4.153,11
	weitere Gruppe	2.997,79	5.654,66	6.161,37
Kinderhäuser	Erstgruppe		5.713,05	
	weitere Gruppe		8.879,70	
Horte	Erstgruppe		1.661,71	
	weitere Gruppe		3.211,72	

Gestaffelte Förderbeträge 2022/2023 abhängig von der Gruppengröße ohne Mietkosten:


Kindergarten	Erstgruppe				weitere Gruppe			
	25 - 23	22 - 19	18 - 13	12 - 0	25 - 23	22 - 19	18 - 13	12 - 0
Gruppengröße	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
in % von Höchstzahl	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
<u>Halbttag</u>	1.096,44	986,80	822,33	548,22	2.620,41	2.358,37	1.965,31	1.310,21
Ganzttag	3.544,23	3.189,81	2.658,18	1.772,12	5.171,72	4.654,55	3.878,79	2.585,86
erweitert Ganzttag	3.195,84	2.876,25	2.396,88	1.597,92	5.204,10	4.683,69	3.903,08	2.602,05

Kinderkrippe	Erstgruppe				weitere Gruppe			
	14 - 13	12 - 11	10 - 8	7 - 0	14 - 13	12 - 11	10 - 8	7 - 0
Gruppengröße	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
in % von Höchstzahl	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
<u>Halbttag</u>	3.674,56	3.307,11	2.755,92	1.837,28	5.125,97	4.613,37	3.844,48	2.562,99
Ganzttag	6.845,13	6.160,62	5.133,85	3.422,57	8.395,14	7.555,63	6.296,36	4.197,57
erweitert Ganzttag	8.165,71	7.349,14	6.124,28	4.082,86	10.077,32	9.069,59	7.557,99	5.038,66

alterserw. Gruppen	Erstgruppe				weitere Gruppe			
	20 - 19	18 - 16	15 - 11	10 - 0	20 - 19	18 - 16	15 - 11	10 - 0
Gruppengröße	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
in % von Höchstzahl	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
<u>Halbttag</u>	1.473,81	1.326,43	1.105,36	736,91	2.997,79	2.698,01	2.248,34	1.498,89
Ganzttag	4.027,17	3.624,45	3.020,38	2.013,59	5.654,66	5.089,20	4.241,00	2.827,33
erweitert Ganzttag	4.153,11	3.737,80	3.114,83	2.076,55	6.161,37	5.545,23	4.621,03	3.080,69

Kinderhäuser	Erstgruppe				weitere Gruppe			
	30 - 28	27 - 23	22 - 16	15 - 0	30 - 28	27 - 23	22 - 16	15 - 0
Gruppengröße	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
in % von Höchstzahl	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
Ganzttag	5.713,05	5.141,74	4.284,78	2.856,52	8.879,70	7.991,73	6.659,78	4.439,85

Hort	Erstgruppe				weitere Gruppe			
	20 - 19	18 - 16	15 - 11	10 - 0	20 - 19	18 - 16	15 - 11	10 - 0
Gruppengröße	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
in % von Höchstzahl	100%	90%	75%	50%	100%	90%	75%	50%
Ganzttag	1.661,71	1.495,54	1.246,28	830,86	3.211,72	2.890,55	2.408,79	1.605,86

	Signiert von	Strasser Elisabeth
	Zertifikat	CN=Strasser Elisabeth,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-02-22T08:36:02+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.